

Damit wir Ihnen die Verständigung über den Zulassungsprüfungstermin zusenden können, legen Sie bitte ein frankiertes und mit Ihrer Adresse versehenes Kuvert bei!
(Aus dem Ausland bitte einen internationalen Antwortschein beilegen!)

Anmeldung zur Zulassungsprüfung für das Bachelorstudium ELEKTROTECHNIK - TONINGENIEUR

Anmeldeschluss Wintersemester:

3. September für die Prüfung ca. Mitte September

Achtung: Anmeldeschluss für nicht EU/EWR BewerberInnen: 01. September!

Zutreffendes ankreuzen !

Familiennamen, Vorname(n)		Geburtsdatum
Staatsbürgerschaft	Muttersprache	Geschlecht <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.
Zustelladresse		Telefon
Heimatadresse		Telefon
E-Mail:		Zusendung von Visumsformularen erwünscht? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Unterschrift		Datum

Folgende Unterlagen müssen Sie beilegen:

1. Nachweis der allgemeinen und bestandenen Universitätsreife

= Reifezeugnis (=Matura, Abitur) in KOPIE!

2. Einen Nachweis der tatsächlichen Zulassung zum gewählten Studium an einer anerkannten Universität des Ausstellungslandes des Reifezeugnisses (entfällt für BewerberInnen aus EU/EWR!)

3. Deutschkenntnisse

BewerberInnen die die deutsche Sprache nicht nachweislich beherrschen, müssen vor Beginn des ordentlichen Studiums die Ergänzungsprüfung aus Deutsch ablegen. Auskünfte über die Prüfungsanforderungen und Termine erteilt das Sekretariat des Vorstudienlehrganges der Grazer Universitäten, Neubaugasse 10, A-8020 Graz, Tel.: (+43) 316 83-14-96. Der Vorstudienlehrgang bietet Kurse zur Vorbereitung aller Ergänzungsprüfungen im Rahmen eines Studiums als außerordentliche Studierende. siehe: www.vgu.at

zur Information: Beglaubigung von Dokumenten

Alle Dokumente müssen im Original, jeweils beglaubigt durch die zuständigen Behörden des Ausstellungsstaates (Außenministerium) und letztbeglaubigt durch die österreichische Vertretungsbehörde im Ausstellungsstaat (Österreichische Botschaft), vorgelegt werden. Die Beglaubigung ist auch in Österreich möglich, und zwar zuerst durch die Vertretungsbehörde des Ausstellungsstaates in Österreich (Botschaft) und danach durch das Österreichische Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten (Legalisierungsbüro).

Fremdsprachigen Dokumenten sind deutsche Übersetzungen beizufügen. Eine im Ausland angefertigte Übersetzung ist ebenfalls im Ausstellungsstaat zu beglaubigen und durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde letztzubeglaubigen. Dokumente, die in einem der folgenden Staaten ausgestellt wurden, bedürfen keiner Beglaubigung: Bosnien/Herzegowina, Bulgarien, BRD, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn. Dokumente, die in einem der folgenden Staaten ausgestellt wurden, bedürfen lediglich der Beglaubigung in Form der Apostille durch die jeweilige innerstaatliche Behörde: Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Israel, Japan, Lettland, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Portugal, Rußland, San Marino, Spanien, Südafrika, Türkei, USA und Zypern.

ZENTRALE VERWALTUNG – STUDIEN- UND PRÜFUNGSABTEILUNG

A-8010 Graz, Leonhardstraße 15, Tel.:+43/(0)316/389 –1310, -1313, FAX:+43/(0)316/389-1311, e-mail: Admission@kug.ac.at